



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatspolitische Kommission des Nationalrats
Herr Marco Romano
Kommissionspräsident
3003 Bern

19.464 n Pa. Iv. Barrile; Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2022 hat uns die Staatspolitische Kommission des Nationalrats den Vorentwurf des Berichts in eingangs erwähnter Sache unterbreitet. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der Familiennachzug zu EU/EFTA-Staatsangehörigen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) ist grosszügiger geregelt als der Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizer nach dem geltenden Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) (Art. 42 Abs. 1 und 2 und Art. 47 AIG). Im Grundsatz sollen Schweizerinnen und Schweizer bezüglich Familiennachzug von Angehörigen aus Drittstaaten gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörigen nicht benachteiligt sein, in diesem Sinne befürworten wir die vorgeschlagene Gesetzesrevision.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass sowohl der erweiterte Personenkreis wie auch die weniger strengen Zulassungsbedingungen zu einer Zunahme der Zuwanderung führen dürften. Bei Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kommen, ist das Sozialhilferisiko erwiesenermassen überdurchschnittlich hoch. Auch wenn die nachziehende Person die Verwandten in ab- oder aufsteigender Linie bereits im Herkunftsland unterstützt haben dürfte, wird der Unterstützungsbedarf aufgrund der höheren Lebenshaltungskosten in der Schweiz um einiges höher sein, wenn die Familienangehörigen hier leben. Der Entzug des Aufenthaltsrechts wegen unzureichender Mittel für den Unterhalt ist nach einem längeren Aufenthalt in der Schweiz oft nicht mehr

verhältnismässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verwandte in aufsteigender Linie, die im Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, pflegebedürftig werden. Daher ist anzunehmen, dass die vorgeschlagene Änderung bei den Kantonen zu höheren Sozialhilfekosten führen könnte.

Abschliessend halten wir fest, dass die Zunahme der Gesuche um Familiennachzug - auch wenn sich die Zunahme zurzeit zahlenmässig nicht beziffern lässt - zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand sowohl bei den kantonalen Migrationsämtern wie auch beim Staatssekretariat für Migration (SEM) führen wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Überlegungen und für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 6. Dezember 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli